



Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Förderprogramm des
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

„Exzellenzzentren an Berufsschulen“

(Gültig ab 01.04.2018)

Einleitung

Das System der dualen beruflichen Bildung bietet in Bayern beste Chancen für eine erfolgreiche berufliche Karriere und trägt zur Fachkräfteversorgung unserer bayerischen Wirtschaft bei. Aus- und Weiterbildung gewinnen nicht zuletzt in Folge des rasanten technologischen Wandels und der Digitalisierung immer mehr an Bedeutung.

Der „Pakt für Berufliche Bildung - Aus- und Weiterbildung“ ist Bestandteil der seit 2014 existierenden „Allianz für starke Berufsbildung in Bayern“ und teilt ihre Zielsetzung. Im Mittelpunkt des Pakts stehen Maßnahmen, die die aktuellen Anforderungen an die berufliche Bildung in der Wirtschaft im 21. Jahrhundert in den Fokus nehmen und die Anerkennung der Leistungen in der beruflichen Bildung stärken.

Im Rahmen des Pakts werden auch die Berufsschulen gestärkt. Die Berufsschulen erhalten für ihre technische Ausstattung Sondermittel, damit sie die digitale Zukunft optimal meistern können.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt – auf das Jahr 2018 begrenzt – nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)) Zuwendungen zur Anpassung der technischen Ausstattung der Berufsschulen an reale Industriestandards. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm „Exzellenzzentren an Berufsschulen“ verfolgt das Ziel, in Bayern regional verbreitet an öffentlichen Berufsschulen eine finanzielle Unterstützung für die Modifizierung ihrer technischen Ausstattung mit Blick auf Anlagen realer Industriestandards zu gewähren. Die Anpassung der Anlagen dient dazu, die Fach- und Nachwuchskräfte im Rahmen einer praxisnahen Ausbildung auf die Anforderungen der digitalen Transformation vorzubereiten.

2. Gegenstand der Förderung

Basierend auf den klassischen Ausbildungsinhalten der Mechatronik sowie Steuerungs- und Automatisierungstechnik wird die Beschaffung technischer Anlagen – ausgehend vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das Cyber-Physische Labor (CP Lab) bis hin zur umfassenden Cyber-Physischen Fabrik (CP Factory) – gefördert. Ebenso förderfähig sind für die Anlage notwendige IT-Systeme, Software zur didaktischen Umsetzung und bauliche Anpassungen (in angemessener Größenordnung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Schulaufwandsträger öffentlicher Berufsschulen sein. Bereits mit Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Industrie 4.0“ berücksichtigte Berufsschulen werden nachrangig behandelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Konzept

Für die Zuwendung ist ein Konzept vorzulegen, das den Zielsetzungen des Förderprogramms entspricht. Das Profil der Berufsschule sollte folgende Aspekte umfassen:

- Beschulung in „Industrie 4.0“ relevanten Ausbildungsberufen
- gemeinsame Nutzung der Anlage durch ausreichende Klassen-/Schülerzahl an Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule
- Bereitschaft zur fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit ggf. auch mit externen Partnern
- Bereitschaft der Lehrkräfte zur Mitwirkung in der regionalen Lehrerfortbildung

Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die Maßnahme zeitgerecht umzusetzen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Förderung

Die Zuwendung wird in der Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsplan

In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Positionen muss den Gesamtausgaben entsprechen.

- **Eigenmittel**
Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können zu den Eigenmitteln gezählt werden.
- **Öffentliche Mittel** (insbesondere FAG-Mittel) können nicht als Eigenmittel verwendet werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- **Ausgabenposition 1**
Ausstattungsgegenstände – vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das CP Lab bis hin zur umfassenden CP Factory (einschließlich standardisierter und mobiler Fabrikmodule) und erforderliche IT-Systeme (z. B. MES)
- **Ausgabenposition 2**
Software für die didaktische Umsetzung
- **Ausgabenposition 3**
Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, höchstens jedoch 112.500 Euro. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 25.000 Euro können nicht gefördert werden.

6. Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung des Freistaates Bayern ist bei der jeweils zuständigen Regierung bis spätestens 31. Mai 2018 einzureichen. Mit dem Abschluss der Prüfung von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist bis ca. 15. August 2018 zu rechnen.

7. Zuständigkeit und Handlungsform

Die Zuwendung wird durch die jeweilige Regierung in Form eines Zuwendungsbescheides bewilligt.

8. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der jeweils zuständigen Schulaufsicht ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf durch die jeweilige Regierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

10. Gültigkeit

Die Richtlinie tritt am 01. April 2018 in Kraft. Wegen der zur Verfügung stehenden Mittel ist die Geltungsdauer dieser Richtlinie auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt.

München, April 2018



Werner Lucha

Ltd. Ministerialrat